

Satzung der Gemeinde Gundelsheim über die Zulassung abweichender Regelungen nach Artikel 6 Absatz 7 der Bayerischen Bauordnung

Die Gemeinde Gundelsheim erlässt auf Grund von Art. 6 Abs. 7 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (GVBl. S. 375), folgende Satzung:

§ 1 Regelung abweichender Abstandsflächen

Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung wird abweichend von Art. 6 Abs. 4 Sätze 3 und 4, Abs. 5 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 6 BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588) vorgesehen, dass

1. nur die Höhe von Dächern mit einer Neigung von weniger als 70 Grad zu einem Drittel, bei einer größeren Neigung der Wandhöhe voll hinzugerechnet und
2. die Tiefe der Abstandsfläche 0,4 H, mindestens 3 m, und in Gewerbe- und Industriegebieten 0,2 H, mindestens 3 m, beträgt. Die Anwendung des 16 m-Privilegs (Art.6 Abs. 6 BayBO) ist ausgeschlossen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem beigefügten Lageplan i.d.F.v. 11. September 2017 dargestellt. Dieser Lageplan ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gundelsheim, 21. September 2017

Jonas Merzbacher
Bürgermeister

Anlage:
Lageplan des räumlichen Geltungsbereiches i.d.F.v. 11.09.2017



Gemeinde Gundelsheim
Kamellenstr. 11
96163 Gundelsheim
Telefon 09 51 / 9 44 44-0

Maßstab: 1:1.000 Datum: 11.9.2017

Lageplan
Bestand

